

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1879.

## № XXV. Disciplinar-Gesetz

für die richterlichen Beamten,  
vom 1. Mai 1879.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

### Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der richterlichen Beamten und deren Bestrafung.

#### §. 1.

Ein richterlicher Beamter, welcher

1) die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt,  
oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

begeht ein Dienstvergehen und hat Bestrafung im Wege des Disciplinarverfahrens verwirkt.

#### §. 2.

Is eine unter §. 1 fallende Handlung (Dienstvergehen) zugleich durch die allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedroht, so kann diese Strafe nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens durch das zuständige ordentliche Gericht ausgesprochen werden.

Jürl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXX.

30

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. Mai 1879.